



# Haushaltsentwurf 2022

## Erläuterungsband

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5522**

Alle Abg

Einzelplan 16 für den Geschäftsbereich des  
Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Vorwort	3
B. Historie	4
C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen	5/8
I. Einnahmen	
II. Ausgaben	
D. EPOS NRW	8



## **A. Vorwort**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes mit Sitz in Münster.

Seine Rechtsstellung und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus Art. 75 und 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 28.06.1950 (GV. NRW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GV. NRW S. 644), in Verbindung mit dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW -) vom 14.12.1989 (GV. NRW S. 708), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.03.2021 (GV. NRW S. 330).

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich derzeit aus folgenden gewählten Mitgliedern zusammen: Der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.

Gemäß § 11 VerfGHG NRW stehen dem Verfassungsgerichtshof die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung.



## **B. Historie**

Bis einschließlich 2015 wurde der Haushalt des Verfassungsgerichtshof im Einzelplan 02 unter Kapitel 02 610 im Haushaltsplan des Ministerpräsidenten verortet. Im Hinblick auf seinen Rang als Verfassungsorgan erhielt der Verfassungsgerichtshof erstmals im Jahr 2015, wie auch der Landtag und der Landesrechnungshof (vgl. § 29 Abs. 3 LHO), einen eigenen Einzelplan.



## C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen

### I. Einnahmen

Titel	Zweck	Ansatz 2022	Ansatz 2021
111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2022	Ansatz 2021
112 01	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2022	Ansatz 2021
119 01	Vermischte Einnahmen	-	-

Titel sind vorsorglich ausgebracht.

### II. Ausgaben

#### 1. Hauptgruppe 4 – Personalausgaben

Titel	Zweck	Ansatz 2022	Ansatz 2021
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	375.000	439.000
427 10	Entschädigung für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs	180.000	150.000
428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	120.000	86.000
441 01	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung	-	-
441 02	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung	-	-
443 01	Fürsorgeleistungen	-	-



453 01	Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung	-	-
--------	---	---	---

Die Mittel bei Titel 422 01 decken den Ansatz der erstmals im Haushalt 2021 neu ausgebrachten Planstelle (Bes.Gr. B 3 LBesO NRW) und werden darüber hinaus ausgebracht, um die bestehenden Abordnungsmöglichkeiten wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen aus den übrigen Kapiteln der Justiz zu verdeutlichen. Weil der Titel bisher nicht wesentlich in Anspruch genommen werden musste, sollen im Haushalt 2022 trotz der beabsichtigten Ausbringung einer zusätzlichen Planstelle der Laufbahngruppe 1.2 (BesGr. A 9) 64.000,-- € in die Titelgruppen 427 10 (30.000,-- €) und 428 01 (34.000,-- €) bedarfsorientiert umgeschichtet werden.

Die bei Titel 427 10 veranschlagten Entschädigungen der Mitglieder gemäß § 9 VerfGHG NRW folgen der Neufassung der Entschädigungsregelung vom 25.03.2021.

Die ausgewiesenen Titel 441 01, 441 02, 443 01 und 453 01 ermöglichen die Zahlung eventueller Personalnebenkosten der neu ausgebrachten Planstellen.

Die Mittelzuweisung bei Titel 428 01 dient der Vergütung der Service-Einheit des VGH.

## 2. Hauptgruppe 5 – sächliche Verwaltungsausgaben

Der Gesamtansatz i.H.v. 207.100,-- € gliedert sich wie folgt:

Titel	Zweck	Ansatz 2022	Ansatz 2021
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	10.000	10.000
517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	-	-
517 04	Bewirtschaftung der vom Bau und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	-	-



518 01	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	-	-
518 04	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	-	-
518 11	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie für Geräte und Maschinen beim elektronischen Rechtsverkehr	120.000	120.000
519 01	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	-	20.000
527 01	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	4.100	4.100
529 00	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs	15.000	20.000
531 00	Öffentlichkeitsarbeit	3.000	3.000
532 00	Auslagen in Rechtssachen	15.000	10.000
538 00	Ausgaben für Datenverarbeitung (ohne Hostingleistung von IT NRW)	20.000	55.000
546 00	Vermischte Ausgaben	5.000	80.000
547 00	Dienstleistungen von IT NRW	15.000	15.000
		<b>207.100</b>	<b>337.100</b>

Die Summe der veranschlagten Sachausgaben der Hauptgruppe 5 verringert sich gegenüber dem Vorjahresansatz um 130.000,- € . Die Ansätze der Haushaltsstellen 519 01, 538 00 und 546 00, die der Einführung der führenden elektronischen Akte geschuldet waren, werden im Haushaltsjahr 2022 nicht mehr oder in deutlich geringerer Höhe benötigt

Bei Titel 529 00 verbleibt es vorsorglich bei einem Mehrbedarf, weil der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2022 sein 70-jähriges Bestehen feiert.

Der Ansatz bei Titel 532 00 wurde in Anlehnung an die gestiegene Geschäftsbelastung angepasst.

Die Mittel bei Titel 547 00 werden vorrangig zur Pflege des Internetauftritts des Verfassungsgerichtshofs benötigt.



Die Ausgaben sind mit Ausnahme der Titel 529 00 und 531 00 innerhalb ihrer Hauptgruppen als auch mit den Titeln der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig.

Die Gebäudebewirtschaftungstitel 517 01 bis 518 04 sind im Hinblick auf die fortschreitende Verselbstständigung des VGH vorsorglich ausgebracht worden.

### 3. Hauptgruppe 8 – Ausgaben für Investitionen

Titel	Zweck	Ansatz 2022	Ansatz 2021
812 10	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	5.000	5.000
812 11	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen beim elektronischen Rechtsverkehr	-	60.000
		<b>5.000</b>	<b>65.000</b>

Der Ansatz bei Titel 812 10 wird zur Fortführung der technischen Ausstattung der Mitglieder des VGH benötigt.

Die Ausgaben der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

## D. EPOS.NRW

Seit dem 13.04.2015 ist der Verfassungsgerichtshof Budgeteinheit im Sinne des § 25 Absatz 1 Haushaltsgesetz.